

Verfahrensordnung für Aikido-Kyu-Prüfungen des DAB (VOK-DAB)

1 Zweck und Ziele

- 1.1 Durch die VOK-DAB werden die Organisation und die Durchführung aller Aikido-Kyu-Prüfungen (nachfolgend Prüfungen genannt) im Bereich des DAB einheitlich geregelt. Sie legt verbindliche und zweckdienliche Normen fest, dient der reibungslosen Abwicklung unvermeidlicher Formalitäten und garantiert einen langjährigen Nachweis und den Schutz der verliehenen Aikido-Kyu-Grade. Sie gilt im Zuständigkeitsbereich des DAB verbindlich und ohne Ausnahmen.
- 1.2 Bei Prüfungen sind technische Fertigkeiten nachzuweisen, die in der „Prüfungsordnung für Aikido-Kyu-Grade des DAB (POK-DAB)“ festgelegt sind. Die POK-DAB ist gleichzeitig Ausbildungsrichtlinie und Stoffplan für den Aikido-Unterricht im DAB.
- 1.3 Es ist Verpflichtung jedes Aikidoka, den DAB bei der Bekämpfung jeder Form des Dopings zu unterstützen und für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

2 Zuständigkeiten

- 2.1 Diese VOK-DAB wurde am 06.09.2003 von der 15. BV verabschiedet und tritt am 01.01.2004 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige VOK-DAB mit Stand vom 01.01.1998. Ziffer 10 wurde durch die 17. Bundesversammlung des DAB am 22.09.2007 neu gefasst, die Änderung tritt am 23.09.2007 in Kraft. In der 18. Bundesversammlung am 26.09.2009 wurde mit Einführung der neuen Trainerordnungen eine Begriffsanpassung in Ziff. 3 beschlossen; die Änderung tritt am 27.09.2009 in Kraft. Die 19. Bundesversammlung am 24.09.2011 beschloss die Ergänzung um eine Ziffer 1.3 und eine Änderung der Ziff. 3.1, die am 25.09.2011 in Kraft treten. Die 21. Bundesversammlung am 26.09.2015 beschloss Änderungen der Ziffern 3.1 und 5.7, die am 27.09.2015 in Kraft treten. Die 24. BV am 30.10.2021 beschloss die Streichung der Ziffer 4.2. Die 25. BV am 28.10.2023 beschloss zahlreiche, meist redaktionelle Änderungen der Ziff. 2.2, 3.1, 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 4.3, 4.5, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.6, 7.1, 8.1, 9.1, 10.1, 10.2, 10.3, 12.1, 12.2, 12.3, die am 01.01.2024 in Kraft treten.
- 2.2 Die Einhaltung der VOK-DAB wird durch d. BPA des DAB überwacht. Er/Sie ist in Fachangelegenheiten allen im Zuständigkeitsbereich des DAB eingesetzten lizenzierten und prüfungsberechtigten Aikido-Danen gegenüber weisungsbefugt.
- 2.3 Über alle in dieser VOK-DAB nicht geregelten Probleme entscheidet in dringenden Fällen der Vorstand des DAB auf Vorschlag d. BPA. Soweit erforderlich ist ein Antrag auf Änderung der VOK-DAB frühestmöglich einzuleiten. Dabei sind die in der Satzung des DAB festgelegten Zuständigkeiten zu beachten.

3 Prüfer

3.1 Die einem Mitgliedsverein des DAB angehörenden Aikido-Dane dürfen Kyu-Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Übersicht durchführen:

Mindestqualifikation des Prüfenden	Prüfung auf folgenden Kyu-Grad				
	5.	4.	3.	2.	1.
1. Dan Aikido	X	●			
2. Dan Aikido	X	X	●	□	
3. Dan Aikido	X	X	X	○ □	□
3. Dan Aikido mit Prüferlizenz	X	X	X	X	○ □
4. Dan Aikido mit Prüferlizenz	X	X	X	X	X
5. Dan Aikido	X	X	X	X	X

Anmerkungen zur Übersicht:

X = angegebene Mindestqualifikation

● = mit Trainerlizenz C Aikido

□ = mit Trainerlizenz B Aikido

○ = Abnahme durch den Prüfer mit der angegebenen Mindestqualifikation (Vorsitzender) und mindestens einen 2. Dan Aikido mit gültiger Trainerlizenz C Aikido (Beisitzer)

3.2 Der 5. und 4. Kyu Aikido kann in Form einer Graduierung auch ohne formelle Prüfung vergeben werden, wenn die Persönlichkeit, Einstellung und Leistungen des „Prüflings“ dies rechtfertigen. Das Überspringen von Graden (siehe Ziffer 6.3) ist dann jedoch nicht möglich.

3.3 Prüferlizenzen werden nach den Bestimmungen der „Ordnung zum Einsatz von Prüfern und zur Vergabe der Aikido-Prüferlizenz des DAB (OPL-DAB)“ vergeben.

3.4 Die Prüfer sind Repräsentanten des DAB und beeinflussen durch ihre Tätigkeit die Entwicklung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Sie müssen sich daher uneingeschränkt um Gewissenhaftigkeit und Objektivität bemühen.

3.5 Alle Prüfer/-innen erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich und uneigennützig. Über die Bestimmungen der „Spesenordnung des DAB (SO-DAB)“ hinausgehende Vergütungen oder Zuwendungen sind nicht zulässig.

3.6 Die mit Ausübung des Prüferamtes verbundene Würde ist immer zu wahren. Der äußere Rahmen soll bei Prüfungen dem besonderen Ereignis entsprechen.

4 Planung und Vorbereitung

4.1 Die Ausrichter von Prüfungen nehmen rechtzeitig Verbindung mit den gemäß Ziffer 3.1 benötigten Prüfenden auf und treffen die erforderlichen Absprachen.

4.2 *gestrichen*

4.3 Vor Beginn einer Prüfung sind den Prüfenden zu übergeben:

- die gültigen Aikido-Pässe der Prüflinge;
- eine Prüfungsurkunde für jeden Prüfling, bis auf den Stempel und die Unterschrift vollständig ausgefüllt;
- für jeden Prüfling eine gültige Quittungsmarke über die bezahlte Prüfungsgebühr und
- der Genehmigungsvermerk (auch mündlich) des zuständigen Aikido-Vereines/der zuständigen Aikido-Abteilung

Der Genehmigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn die technische Leistung sowie das Verhalten des Prüflings innerhalb und außerhalb der Trainingsgemeinschaft eine Graduierung rechtfertigen.

4.4 Die Abnahme von Prüfungen ist nur bei vollständigen Unterlagen zulässig. Werden geringfügige formelle Mängel festgestellt, sind sie möglichst vor Prüfungsbeginn zu beheben.

4.5 Bei Vorlage der gemäß Ziffer 4.3 geforderten Unterlagen kann der/die Aikidoka mit Zustimmung des Ausrichters an allen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des DAB teilnehmen, wenn die Zusammensetzung der Prüfungskommission (siehe Ziffer 3.1) dem angestrebten Grad entspricht.

5 Vorbereitungszeit, Überprüfung und Bewertung

5.1 Die gradbezogene Beherrschung der in der POK-DAB festgelegten Fertigkeiten sowie die dem Wesen des Aikido entsprechende zunehmende Verinnerlichung der Elemente und Prinzipien bedingt nach den Erfahrungen eine ausreichende körperliche Übung. Jeder Prüfung muss daher eine intensiv genutzte Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten vorausgehen.

5.2 Die erste Prüfung erstreckt sich auf das Programm des 5. Kyu Aikido.

5.3 Allen Prüfungen ab 4. Kyu Aikido geht das Fach „Überprüfung“ voraus. Hier ist festzustellen, ob der Anwärter die Techniken der bereits erworbenen Grade entsprechend den steigenden Anforderungen beherrscht.

Erreicht der Anwärter im Fach „Überprüfung“ nicht mindestens die Durchschnittsnote 4 Punkte, ist die Prüfung abzubrechen. Sie gilt im Sinne der weiteren Wartezeit als nicht bestanden.

5.4 Die Prüfung ist nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Aikido-Kyu-Grade des DAB (POK-DAB)“ durchzuführen. Entsprechend den gezeigten Leistungen erhält der/die Anwärter/-in für jedes Fach und von jeder/m Prüfer/-in eine Note.

Dabei ist – nur in vollen Punkten – wie folgt zu differenzieren:

6 Punkte: Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

5 Punkte: Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

4 Punkte: Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht und nur unwesentliche Mängel aufweist;

3 Punkte: Leistung, die den Anforderungen noch nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Kenntnisse/Fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel bei intensivem Training in zwei Monaten behoben werden können;

2 Punkte: Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse/-fertigkeiten so lückenhaft sind, dass die Mängel auch bei intensivem Training in zwei Monaten nicht behoben werden können.

- 5.5 Bei allen Prüfungen müssen Alter, Geschlecht und physische Konstitution des Prüflings angemessen berücksichtigt werden.
- 5.6 Die Prüfung ist an einem Tag durchzuführen. Tritt der Prüfling während der Prüfung aus persönlichen Gründen oder infolge einer Verletzung zurück, gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- 5.7 Den Prüfungen zum 5. und 4. Kyu kann eine nach eigenem Ermessen frei gestaltbare Zwischenprüfung vorgelagert werden. Sie kann auch von den für die Gruppe zuständigen Trainerinnen und Trainern abgenommen werden. Hierbei handelt es sich nicht um Aikido-Kyu-Graduierungen des DAB; die Zwischenprüfungen und die vergebenen Bezeichnungen werden nicht durch eine DAB-Prüfungsurkunde und eine Eintragung im Aikido-Pass, sondern auf eine andere, frei bestimmbare Weise dokumentiert.

6 Ergebnisse, Auswertung und Folgen

- 6.1 Nach Beendigung der Prüfung werden die vergebenen Punkte addiert. Die Auswertung wird durch den ranghöchsten Prüfenden vorgenommen. Hierbei ist zu beachten, dass die Punkte der beiden Prüfenden auch untereinander ergänzungsfähig sind.
- 6.2 Hat der Prüfling mindestens zwei Drittel der maximalen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Prüfung bestanden.
- 6.3 Erreicht der Prüfling in allen gemäß POK-DAB geforderten Fächern und bei allen Prüfenden mindestens fünf Punkte, kann er/sie sofort zum nächsthöheren Aikido-Kyu-Grad geprüft werden. In diesem Fall entfällt das Fach „Überprüfung“ – dieses ist mit vier Punkten zu bewerten.
- Zeigen sich bei dieser Prüfung jedoch auffallende Lücken bzw. Mängel, ist sie abzubrechen.
- Das Überspringen weiterer Aikido-Kyu-Grade ist nicht zulässig!
- 6.4 Nicht bestandene Prüfungen können nach zwei Monaten wiederholt werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehreren Prüfungsfächern (drei und/oder zwei

Punkte) kann auch eine längere Vorbereitungszeit festgelegt werden. Diese ist dem BPA und dem zuständigen Aikido-Verein/der zuständigen Aikido-Abteilung in geeigneter Form mitzuteilen.

- 6.5 Jeder Prüfung soll sich nach Möglichkeit ein kurzes Lehrgespräch anschließen. Bei notwendigen Kritiken ist die besondere Situation zu beachten und die Würde des/der Betroffenen zu wahren.
- 6.6 Die Prüfung ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Matte abgeschlossen. Kein Prüfling darf durch von den Prüfenden verschuldete Verfahrensfehler benachteiligt werden.

7 Pässeintragung und Prüfungsurkunden

- 7.1 Unmittelbar nach der Prüfung fertigt der/die ranghöchste Prüfende die Aikido-Pässe aller neugraduierten Aikidoka sorgfältig aus. Die Verwendung von Datums- und Namensstempeln mit Dan-Grad wird dringend empfohlen.

Die Quittungsmarke über die bezahlte Prüfungsgebühr ist in das gradbezogene rechte Feld einzukleben und durch die Unterschrift des ausfertigenden Prüfenden zu entwerten. Lizenzierte Prüfende des DAB stempeln die Quittungsmarke sowie die unterschriebene Prüfungsurkunde zusätzlich mit ihrem Prüfersiegel ab.

Die Prüfung ist erst nach vollständiger Eintragung in den Aikido-Pass gültig.

- 7.2 Die Aikido-Pässe und Prüfungsurkunden sind den Aikidoka sofort zu übergeben. Besteht ein Aikidoka die Prüfung nicht, ist die vorbereitete Prüfungsurkunde zu vernichten!

8 *gestrichen*

9 Übungsanzug

- 9.1 Der Gürtel des zuletzt erworbenen Aikido-Grades muss zusammen mit dem offiziellen Unterscheidungszeichen (schwarzer Gürtelstreifen mit rotem Schriftzug „Aikido“ in japanischer Sprache) zum weißen Keiko-Gi getragen werden. Aikido-Kyu dürfen einen weißen Hakama zum Keiko-Gi tragen.

10 Tolerierung von Aikido-Kyu-Graden

- 10.1 Aikido-Kyu-Grade, die von Aikido-Organisationen auf Grundlage einer allgemein verbindlichen Verfahrens- und Prüfungsordnung verliehen wurden, werden auf Wunsch im Bereich des DAB als Eingangsvoraussetzung für die Prüfung zum nächsten Kyu-Grad bzw. 1. Dan Aikido sowie als Teilnahmevoraussetzung für gradbezogene Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen toleriert.
- 10.2 Die bereits erworbenen Aikido-Kyu-Grade müssen bei der ersten im DAB angestrebten Prüfung oder bei der Teilnahme an gradbezogenen Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden.

10.3 Aikido-Kyu-Grade anderer Organisationen werden nicht in den DAB-Pass eingetragen. Der Gürtel des zuletzt erworbenen Aikido-Kyu-Grades darf zum Keiko-Gi tragen.

10.4 Aikido-Kyu-Grade, die den Bestimmungen der Ziffer 10.1 nicht genügen oder von Personen verliehen wurden, sind im Bereich des DAB ohne Bedeutung.

11 Prüfungen in anderen Organisationen

11.1 Über die Prüfungsabnahme in Organisationen, die dem DAB nicht angehören, entscheidet das Präsidium des DAB, wenn ein offizieller schriftlicher Antrag dieser Organisation und eine Empfehlung des Vizepräsidenten (Technik) des DAB vorliegen. Bei dieser Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

11.2 Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden die nach den Ordnungen des DAB vergebenen Grade uneingeschränkt anerkannt. Die Anwärter benötigen keinen Aikido-Pass des DAB; ihnen wird eine Prüfungsurkunde ausgehändigt.

12 Gebühren

12.1 Die Kosten für die Quittungsmarken und Urkunden werden durch die Bundesversammlung des DAB festgelegt und in der Informationsschrift „aikido aktuell“ veröffentlicht.

12.2 Der Ausrichter trägt alle Kosten für die Prüfenden nach der „Spesenordnung des DAB (SO-DAB)“ und kann diese in Form einer Umlage auf die zu Prüfenden verteilen. Er darf jedoch nur die tatsächlich entstandenen Kosten erheben und sollte aus Gründen der Gleichbehandlung aller Aikidoka eine pauschalierte Prüfungsgebühr festlegen. Falls aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen zweckmäßig können Prüfungen auch im Zusammenhang mit Trainingsveranstaltungen oder Lehrgängen durchgeführt werden.

12.3 Die Aikido-Vereine/-Abteilungen des DAB können Quittungsmarken und Urkunden bei der Pass- und Materialstelle des DAB beziehen. Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten sind nach Lieferung sofort und ohne Abzug auf das genannte Konto des DAB zu überweisen.